

Beschluss vom 28. April 2015

**Kleine Anfrage 2015/5
betreffend Gefängnisseelsorge nur für Angehörige christlicher Religionen?**

In einer Kleinen Anfrage vom 31. Januar 2015 stellt Kantonsrat Matthias Frick einige Fragen zur Gefängnisseelsorge.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Ist der RR der Ansicht, dass aufgrund der Millionenzahlungen, die ohne Leistungsauftrag und damit ohne genaue Definition der Gegenleistung an die Landeskirchen getätigt werden, diese verpflichtet sind, die Gefängnisseelsorge sicherzustellen?*

Wenn nein: Wer garantiert dafür, dass alle Insassen des Schaffhauser Gefängnisses seelsorgerische Leistungen in Anspruch nehmen können?

Wenn ja: Garantieren die Landeskirchen auch dafür, dass alle Insassen des Schaffhauser Gefängnisses Zugang zu seelsorgerischen Leistungen erhalten, die ihrem persönlichen Profil entsprechen (bspw. Atheisten)?

Die Verpflichtung der Landeskirchen, die Gefängnisseelsorge sicherzustellen, ergibt sich aus dem Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982. Gemäss dessen Art. 3 sind die Landeskirchen für die Seelsorge im Schaffhauser Gefängnis zuständig. § 54 der Justizvollzugsverordnung (JVV) vom 19. Dezember 2006 und die Hausordnung für das kantonale Gefängnis vom 16. November 2007 regeln die Gefängnisseelsorge näher. Danach werden auch eingewiesene Personen anderer Religionsgemeinschaften auf Wunsch von den Gefängnisseelsorgern betreut. Die Zulassung von weiteren Seelsorgern erfolgt über die Gefängnis- oder die Verfahrensleitung. Insofern ist die Seelsorge für sämtliche Insassen sichergestellt. Diese werden über die Möglichkeit der Seelsorge informiert.

2. *Wie entwickelte sich der durchschnittliche Anteil von Insassen muslimischen Glaubens im Gefängnis Schaffhausen in den letzten 10 Jahren? Wie hoch ist der derzeitige Anteil von Insassen muslimischen Glaubens im Gefängnis Schaffhausen?*

Über die Glaubenszugehörigkeit der Insassen wird keine Statistik geführt. Einerseits leben nicht alle Insassen ihren Glauben aktiv aus. Zudem verändert sich die Zusammensetzung der Insassen mit den Ein- und Austritten täglich.

3. *Darf ein Seelsorger, der keiner der christlichen Landeskirchen angehört (bspw. Imam), die Insassen in ihren Zellen aufsuchen und dort mit Ihnen sprechen oder ist das den christlichen Seelsorgern vorbehalten?*

Sofern die Ordnung und die Sicherheit aller Beteiligten dadurch nicht gefährdet werden, können Seelsorger aller Religionen die Inhaftierten auf deren Wunsch in ihrer Zelle aufsuchen. Ansonsten wird für diese Besuche ein Raum zur Verfügung gestellt.

4. *Was gedenkt der RR in dieser Frage in Zukunft zu unternehmen?*

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat bei ihrer Inspektion keine Mängel hinsichtlich der Gefängnisseelsorge festgestellt und auch der Regierungsrat erachtet die derzeitige Lösung als zufriedenstellend und ausreichend. Die Gefängnisinsassen können bei Bedarf einen Seelsorger ihrer Religion empfangen. Ausserdem finden einmal monatlich Singabende mit den Gefängnisseelsorgern und der Heilsarmee statt, die rege und von allen Religionszugehörigkeiten besucht werden.

Schaffhausen, 28. April 2015

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger